

Schulvertrag

Zwischen dem

Diakonieverein e.V. Bitterfeld-Wolfen-Gräfenhainichen
06766 Bitterfeld-Wolfen, Lützowweg 1
vertreten durch den Vorstand

und

den Eltern*

Mutter: Vor- und Zuname

PLZ, Wohnort

Straße, Hausnummer

Telefonnummer

Vater: Vor- und Zuname

PLZ, Wohnort

Straße, Hausnummer

Telefonnummer

für das Kind

Vor- und Zuname

PLZ, Wohnort

Straße, Hausnummer

Geburtsdatum

**Definition: Eltern= erziehungsberechtigte Personen.....*

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Evangelische Grundschule Bitterfeld-Wolfen will als Bekenntnisschule durch die Wahrnehmung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages auf der Grundlage eines christlichen Sinn- und Werterahmens ihren wichtigen Beitrag zur freiheitlich-demokratischen Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens leisten. Sie beabsichtigt eine Erziehung von Kindern, die ihren Platz in der Gesellschaft finden, diese verantwortungsvoll mitgestalten und sich in ihr zielorientiert weiterentwickeln. Die Kinder erwerben in unserer Grundschule Sozial-, Selbst-, Sach- und Methodenkompetenz, um ihre Lebenswelt innerhalb und außerhalb der Schule entdecken und begreifen zu können.

Die Schule steht allen Kindern offen, unabhängig von sozialer, religiöser und ethnischer Herkunft. Auf Grundlage einer christlichen Werteerziehung sollen alle Kinder mit ihren unterschiedlichen Begabungen, Fähigkeiten und Kompetenzen gefördert und gefordert werden. Die Schule steht allen Kindern offen, unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen ihrer Eltern.

Die Evangelische Grundschule Bitterfeld-Wolfen ist eine evangelische Bekenntnisschule in Trägerschaft des Diakonieverein e.V. Bitterfeld-Wolfen-Gräfenhainichen. Der Unterricht, Veranstaltungen und Angebote in der Schule erfolgen im Geiste des Evangelischen Bekenntnisses.

I.

1. Der Schulträger nimmt den Schüler/die Schülerin mit Wirkung vom (Datum) in die Jahrgangsstufe der Evangelische Grundschule Bitterfeld-Wolfen des Schulträgers auf, sofern er/sie die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt. Der Schüler/die Schülerin wird bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen in die Schule aufgenommen.

II.

1. Der Schulträger verpflichtet sich, das oben genannte schulpflichtige Kind in der Evangelischen Grundschule Bitterfeld-Wolfen zu unterrichten.
Dem Schulträger obliegt im Rahmen der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen die Verantwortung für die Gestaltung des Schulbetriebes, insbesondere für die Festlegung der Lehr-, Unterrichts- und Betreuungsmethoden und -inhalte sowie für die Organisation des Unterrichtes und der Betreuung in den Pausen. Die Schulkonzeption ist Richtlinie im Bildungsprozess.
Die an der Evangelischen Grundschule Bitterfeld-Wolfen angestrebten Schulabschlüsse entsprechen denjenigen der Regelschulen. Die Pädagogen erziehen und unterrichten das Kind in eigener pädagogischer Freiheit und Verantwortung.
2. Die Schulausbildung findet wöchentlich an den Tagen Montag bis Freitag statt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landes Sachsen Anhalt zur Regelung der Beschulungszeit (Grundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten).
Die Evangelische Grundschule Bitterfeld-Wolfen arbeitet als Ganztagsgrundschule mit kooperativem Schulhort in eigener Trägerschaft.

Der Abschluss eines Betreuungsvertrages für den Hort sowie die Teilnahme am Mittagessen sind verbindlich. Für das Mittagessen können in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Ferienzeiten entsprechen der Ferienregelung des Landes Sachsen-Anhalt. Variable Ferientage werden jährlich neu festgelegt.

3. Nach Maßgabe der gesetzlichen allgemeinen Schulpflicht (Art. 25/2 Verfassung des Landes Sachsen Anhalt; §§ 36ff. Schulgesetz des Landes Sachsen Anhalt) sind die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen die Erziehung schulpflichtiger Kinder anvertraut ist, für den regelmäßigen Schulbesuch des Kindes verantwortlich.

Sie haben dafür zu sorgen, dass das schulpflichtige Kind am Unterricht sowie an den sonstigen Veranstaltungen der Schule teilnimmt und seine Pflichten als Schüler/in erfüllt; sie haben die Schüler/innen dafür zweckentsprechend auszustatten.

Eine durch Krankheit bedingte oder anderweitig begründete Abwesenheit des Kindes während der Zeit des Unterrichtes ist der Schule unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Werktages, unter Angabe von Gründen anzuzeigen.

4. Es ist wünschenswert, dass sich die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten aktiv an der Arbeit und den Belangen der Schule beteiligen (z.B. bei Schulveranstaltungen, Exkursionen, Arbeitsgemeinschaften, Einsätzen usw.) Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Gesprächs- und Hospitationstermine nach Vorabsprache wahrzunehmen und werden die Pädagogen bei auftretenden Problemen konsultieren. Die Eltern tragen entscheidend zu einem gelingenden Kommunikationsprozess zwischen Schule und Elternhaus bei.

Eltern sind verpflichtet, entsprechend den gültigen Festlegungen des Trägers, verbindlich und nachweislich Zeit als Elternarbeit (derzeit 12 Stunden pro Schuljahr) für die Schule abzuleisten. Für Nichtableistung der Stunden ist ein Betrag von 17,50 Euro pro Stunde zu entrichten. Bei Geschwisterkindern fallen die Stunden für jedes weitere Kind mit 2 Stunden an.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben an allen wichtigen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Dazu gehören Elternabende, Projekte, Schulfeste und Gottesdienste. Bei Nichtteilnahme wird um eine schriftliche Entschuldigung gebeten. Bleiben Eltern oder Erziehungsberechtigte Schulveranstaltungen grundsätzlich fern, kann der Schulträger den Schulvertrag kündigen.

5. Beeinträchtigt ein Kind die Unterrichtsarbeit oder wird das Verhältnis der Schüler untereinander nachhaltig gestört, so kann der Lehrer geeignete Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen anwenden. Insbesondere wird auf die jeweils gültige Schulordnung verwiesen.

Wegen der weiteren Voraussetzungen und des Verfahrens gelten § 44 Schulgesetz LSA sowie die „Verordnung über Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen in der Schule“ (GVBL 1994,782) in der jeweils aktuellen Fassung.

II.

1. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages wird jährlich durch den Vorstand des Schulträgers festgelegt. Der Vorstand hört hierzu die Elternvertretung und die Schulleitung und legt über die Notwendigkeit des Elternbeitrages Rechenschaft ab.
2. Der monatliche Elternbeitrag beträgt derzeit 120,- Euro pro Kind.
Im Übrigen sind hinsichtlich der Höhe des Elternbeitrages die jeweils aktuellen Beschlüsse des Schulträgers verbindlich. Die vom Schulträger jeweils festgelegte Höhe

des Elternbeitrages gilt schon jetzt als vertraglich vereinbart.

3. Bei Geschwisterkindern vermindert sich der zu zahlende monatliche Elternbeitrag, laut Schulgeldordnung, ab dem zweiten Kind derzeit auf 80,- Euro und ab dem dritten Kind auf 50,- Euro pro Kind.
4. Das Schulgeld kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Bedürftigkeit der Schulgeldpflichtigen nachgewiesen wird. Näheres regelt auch hier die Schulgeldordnung.
5. Für die Teilnahme am Mittagessen wird mit dem Dienstleister ein Einzelvertrag, z.Zt. mit der Steudel Catering GmbH, Muldestausee, abgeschlossen.
6. Nicht enthalten im täglichen Menüpreis sind die Kosten für die Bereitstellung der Mahlzeit. Das sind die Kosten für die Essensausgabe, die Vor- und Nachbereitung der Ausgabeküche. Für diese sogenannten Bereitstellungskosten wird vom Schulträger eine monatliche Service-Pauschale erhoben. Die Service-Pauschale beträgt z.Zt. 26,00 Euro für das erste Kind, ab dem zweiten Kind 13,00 Euro. Diese Service-Pauschale wird aufgrund der tatsächlichen Kosten und Schülerzahlen jährlich neu berechnet.
7. Die monatlichen Beiträge werden mit einem SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Das erfolgt jeweils zum ersten des Monats durch den Diakonieverein e.V.

Die Eltern bzw. mehrere sonstige Erziehungsberechtigte haften hinsichtlich der zu zahlenden Beiträge als Gesamtschuldner.

III.

1. Das Vertragsverhältnis ist unbefristet und beginnt zum Anfang des oben benannten Schuljahres (siehe I.).
2. Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum jeweiligen Schul-(halb-)jahresende in schriftlicher Form gekündigt werden.
3. In jedem Falle sind die Schulgebühren in voller Höhe bis zum regulären Vertragsende zu entrichten.
4. Der Schulträger kann den Vertrag ohne Einhaltung von Kündigungsfristen kündigen, wenn die Eltern bzw. die sonstigen Erziehungsberechtigten für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Beiträge oder eines nicht unerheblichen Teils der Beiträge im Verzuge sind, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Beiträge in Höhe eines Beitrages in Verzug gekommen sind, der zwei Monatsbeträge erreicht.
5. Der Schulträger kann den Vertrag ohne Einhaltung von Kündigungsfristen kündigen, wenn die Schülerin/ der Schüler innerhalb der Unterrichts- Pausen- oder Hortbetreuungszeiten mehrfach selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten zeigt.
6. Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt.

IV.

1. Nebenabreden bestehen nicht. Sonstige Vereinbarungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte Zweck erreicht wird.
Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem vereinbarten Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommen.
2. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschriftsleistung, ein Exemplar dieses Vertrages erhalten zu haben. Es bestand ausreichend Gelegenheit zur Durchsicht des Vertragstextes.
3. Der Vertrag besteht aus fünf Seiten.

Bitterfeld-Wolfen, den _____

Mutter

Vater

Ulrike Petermann
Theologischer Vorstand